



Brüssel, den 1. Oktober 2014
(OR. en)

13525/14

COSI 88
ENFOPOL 289
FRONT 202
SIRIS 60

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: AStV/Rat

Nr. Vordok.: 12707/4/14 REV 4

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur verstärkten Nutzung der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente(SLTD-Datenbank)

1. Im Zusammenhang mit dem unlängst verschollenen Flug MH370 der Malaysian Airlines ist bekannt geworden, dass es zwei iranischen Staatsbürgern gelungen war, mit gestohlenen Pässen aus EU-Mitgliedstaaten an Bord der Maschine zu gehen. Diese Pässe waren zwar von den betroffenen Mitgliedstaaten in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD-Datenbank) sowie im Schengen-Informationssystem (SIS) registriert worden, doch wurden sie zu keinem Zeitpunkt von den Behörden des Abfluglandes, das kein EU-Mitgliedstaat war, mit der SLTD-Datenbank abgeglichen. Wäre ein solcher Abgleich erfolgt, so hätte eine Menge Ermittlungsaufwand zur Feststellung der Identität der beiden Personen vermieden werden können.
2. In diesem Zusammenhang hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur verstärkten Nutzung der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD-Datenbank) ausgearbeitet, über den auf der Tagung des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit vom 30. September 2014 Einvernehmen erzielt wurde.

3. Der AStV wird daher ersucht, das Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen zu bestätigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.
-

ANLAGE

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur verstärkten Nutzung der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD-Datenbank)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass die Flughäfen der EU empfindliche Orte sind, an denen die Strafverfolgungsbehörden ihre Aufmerksamkeit darauf konzentrieren sollten, zu verhindern, dass Passagiere mit gestohlenen oder verlorenen Reisedokumenten reisen bzw. durch die unrechtmäßige Nutzung von Pässen in das Hoheitsgebiet der EU gelangen;

UNTER NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS DARAUF, dass in Artikel 3 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2005/69/JI des Rates vom 24. Januar 2005 zum Austausch bestimmter Daten mit Interpol¹ die folgende gemeinsame Maßnahme gefordert wurde: "*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden die Interpol-Datenbank für die Zwecke dieses Gemeinsamen Standpunkts jedes Mal abfragen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie die für eine vereinfachte Abfrage erforderlichen Infrastrukturen so rasch wie möglich – jedoch bis spätestens Dezember 2005 – einrichten*";

IN DER ERWÄGUNG, dass in der SLTD-Datenbank von Interpol gestohlene und verlorene Reisedokumente wie Pässe, Personalausweise, VN-Passierscheine oder Visa sowie Blanko-Reisedokumente registriert sind und diese Datenbank derzeit ungefähr 43 Millionen Einträge aus 163 Ländern, darunter 28 Millionen Einträge aus EU-Mitgliedstaaten, enthält;

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass Interpol gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2005/69/JI des Rates jedem antragstellenden Mitgliedstaat die Möglichkeit einräumt, sich über zwei integrierte Lösungen mit dem Datenspeicher von Interpol zu verbinden, so dass die Strafverfolgungsbehörden in einem Suchschritt ihre nationale Datenbank, das SIS und die Interpol-Datenbank abfragen können;

¹ ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 61.

IN DER ERKENNTNIS, dass zwar alle EU-Mitgliedstaaten Artikel 3 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2005/69/JI umgesetzt haben, indem sie Interpol alle bestehenden und künftigen Passdaten zur Verfügung stellen, sich die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 dieses Gemeinsamen Standpunkts jedoch in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung und Nutzung befindet, wobei die Einführung von Suchmaschinen für die parallele Suche im SIS und in der SLTD-Datenbank von Interpol in den meisten Mitgliedstaaten vollständig abgeschlossen ist;

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass die integrierte und systematische Nutzung der SLTD-Datenbank von Interpol den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachung und Evaluierung durch die Kommission nach Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2005/69/JI regelmäßig nahegelegt worden ist;

IN DER ERKENNTNIS, dass die EU-Strategie für ein integriertes Grenzmanagement auch die vollständige Umsetzung eines Instruments wie der von Interpol entwickelten Datenbank erfordert, um die Gefahr zu verringern, dass Kriminelle die EU-Grenzen übertreten, und somit direkte Auswirkungen auf die innere Sicherheit der EU hat, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Terrorismus, illegaler Einwanderung oder schwerer und organisierter Kriminalität –

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

1. Artikel 3 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2005/69/JI vollständig umzusetzen, indem sie sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden die SLTD-Datenbank von Interpol jedes Mal abfragen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Rat wird bis Dezember 2015 auf diese Frage zurückkommen;
2. die durch Artikel 7 Absatz 2 des Schengener Grenzkodex gebotene Möglichkeit, an den Außengrenzen ggf. ausschließlich die Daten über gestohlene, unterschlagene, abhanden gekommene oder für ungültig erklärte Dokumente in den einschlägigen Datenbanken abzufragen, intensiver zu nutzen;
3. sicherzustellen, dass die Daten über gestohlene, unterschlagene, abhanden gekommene oder für ungültig erklärte Reisedokumente und Blanko-Reisedokumente mit Interpol ausgetauscht werden.

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

1. die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts zu überwachen, insbesondere die Bereitstellung des Endnutzer-Zugangs zu SIS- und SLTD-Daten in einem einzigen Suchschritt, das Ausmaß der nationalen Abdeckung sowie die Zahl der Abfragen und der Treffer;
2. im Lichte der Ergebnisse der Überwachung nach Nummer 1 in Erwägung zu ziehen, dem Rat gemäß Artikel 218 AEUV eine Empfehlung vorzulegen, um Verhandlungen mit Interpol im Hinblick auf den Abschluss einer Übereinkunft zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem SIS II und der SLTD-Datenbank gemäß Artikel 55 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007² aufzunehmen, um den Endnutzer-Zugang zum SIS II und zur SLTD-Datenbank in einem einzigen Suchschritt zu ermöglichen;
3. im Falle einer Überarbeitung des Schengener Grenzkodex dem möglichen Erfordernis einer Änderung des Artikels 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Schengener Grenzkodex besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit nach einer Gesamtbewertung und insbesondere unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit zwischen Sicherheit und flüssiger Abwicklung des Grenzübertritts künftig vorgesehen wird, dass die einschlägigen Datenbanken, wie die Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente, einschließlich der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente, an den Außengrenzen häufiger abgefragt werden;

ERSUCHT INTERPOL,

mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten, damit die SLTD-Datenbank angereichert und abgefragt und der höchstmögliche Qualitätsstandard sichergestellt wird.

² ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.